

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- 1.
- 2.

zu 1 und 2 bevollmächtigt:

- Klägerinnen -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Spiekermann als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2019 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin zu 1.) die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen sowie hinsichtlich des Klägers zu 2.) den subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.05.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage hinsichtlich des Klägers zu 2.) abgewiesen.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte zu 2/3 und der Kläger zu 2.) zu 1/3.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

I.

Die Klägerin zu 1.) (geb. 01.01.1986) ist afghanischer Staatsangehörige sunnitischer Religionszugehörigkeit und gehört der Volksgruppe der Tadschiken an. Sie reiste eigenen Angaben zufolge am 03.08.2015 zusammen mit ihrem Ehemann, dem Kläger des Verfahrens 8 K 21557/17 Me, auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihr Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 27.10.2015 erfasst. Ihre Tochter, die Klägerin zu 2.) wurde am 28.12.2015 in Gotha geboren.

Die Ehefrau des Klägers führte im Rahmen ihrer Anhörung am 16.08.2016 Folgendes aus: Ihr Vater sei bereits verstorben. Ihre Mutter und ihre Geschwister lebten in Kabul. Sie habe Abitur gemacht und dann in einem Wahlbüro und in einem Einwohnermeldeamt gearbeitet. Ihr Mann habe nach Deutschland gewollt und sie habe entschieden, mit ihm gehen zu wollen. Deshalb sei er nochmal aus der Türkei zurück nach Afghanistan gekommen. Sie sei zu ihm gereist und sie hätten vor einem Mullah in Badaschan geheiratet. Sie hätten dann noch etwa acht Monate bei den Schwiegereltern gelebt. Sie sei im Alter von 14 Jahren mit einem zwanzig Jahre älteren

Mann (als Flüchtlinge in Pakistan) zwangsverheiratet worden und sei in ihrem Leben in Afghanistan nicht glücklich gewesen. Ihr jetziger Mann sei dreimal bei ihr in Kabul gewesen. Sie hätten sich zweimal bei ihr zu Hause getroffen und einmal draußen. Ihr erster Mann habe die Nummer ausgewählt, die sie häufig angewählt habe und so Kontakt zu den Schwiegereltern aufgenommen. Über den Handyanbieter und die Simkarte habe er ihre Adresse erfahren. Er habe ihrem neuen Schwiegervater (am Telefon) gesagt, dass er die Nummer herausgefunden habe und wisse, wo sie wohne. Ihr erster Mann sei als Sekretär in dem Einwohnermeldeamt dafür zuständig gewesen, die Poststücke entgegen zu nehmen. Er habe auch die Aufgabe gehabt, die Bevölkerung über Attentate zu unterrichten. Ihr erster Mann habe sie sehr geliebt, vielleicht habe er erst gedacht, dass sie entführt worden sei. Wenn man nach islamischen Recht als Eheleute sechs oder sieben Monate getrennt sei, dann gelte man nicht mehr als verheiratet. Ihnen drohe in Afghanistan die Steinigung. Das erste Treffen zwischen ihr und ihrem jetzigen Mann habe im Jahr 2010 in Kabul im Zentrum stattgefunden und sei nur kurz gewesen. 2013 sei er zu ihr nach Hause gekommen. Die Schwiegereltern ihrer Schwester seien Christen und sie interessiere sich auch fürs Christentum. Ihre Tochter solle getauft werden. Sie rufe gelegentlich ihren ältesten Sohn an.

Bei der Anhörung ihres Ehemannes vor dem Bundesamt am selben Tag gab dieser Folgendes an: Er stamme aus einem kleinen Ort in der Nähe von Masar-e Scharif. Seine Eltern würden in einem eigenen Haus wohnen und hätten ein Haus verpachtet, in dem früher er gewohnt habe. Er habe bis zur sechsten Klasse die Schule besucht, sei aber Analphabet. Er habe zusammen mit einem Bruder ein Lebensmittelgeschäft geführt, das er aber verkauft habe, um seine Ausreise zu finanzieren. Er habe noch drei Brüder in Afghanistan, ein Bruder sei seit sieben bis acht Jahren verschollen. Er habe durch Zufall die Telefonnummer seiner jetzigen Frau gewählt und sie so kennen gelernt. In acht Jahren hätten sie sich dreimal getroffen, vielleicht seien es auch fünf oder sechs Treffen gewesen. Sie hätten sich bei ihr zu Hause getroffen, wenn ihr Mann außer Haus gewesen sei. Er wisse eigentlich nicht mehr, wo sie sich getroffen hätten. Sie hätten sich ineinander verliebt und sie sei dann von Kabul zu ihm nach Masar-e Scharif gekommen, obwohl sie verheiratet gewesen sei und fünf Kinder gehabt habe. Sie seien sofort nach Badaschan geflohen und hätten dort geheiratet. Nach der Heirat seien sie zurück zu seinen Eltern gegangen und hätten dort etwa acht Monate gelebt. Dann hätten seine Eltern gesagt, dass es so nicht weiter gehen könne, da der erste Mann seiner Frau diese finden könnte, weil er in einer Behörde arbeite. Sie seien dann geflohen. Als sie in der Türkei gewesen seien, habe mit seinen Eltern telefoniert und diese hätten ihm erzählt, dass der erste Mann seiner Frau herausgefunden habe, mit wem diese (telefonisch) Kontakt gehabt habe und dass man nach ihnen

gefragt habe. Der erste Ehemann habe gedroht, dass er sie finden würde, egal wo ihn Afghanistan sie sich aufhalten würden. Sie könnten nicht zurück, da sie etwas Verbotenes gemacht hätten. Sie hätten mit ihrer Heirat die Ehre der Familien beschmutzt. Sie hätten geheiratet, obwohl seine Frau bereits verheiratet gewesen sei. Afghanistan habe er vor etwa einem Jahr und neun Monaten verlassen. Er habe noch Kontakt zu seinen Eltern, die schwer krank seien. Seine Frau telefoniere gelegentlich mit ihren fünf Kindern in Afghanistan, wenn ihr erster Ehemann außer Haus sei. Die erste Heirat sei eine Zwangsheirat gewesen.

Der Ehemann der Klägerin zu 1.) übergab die Tazkira von ihm und seiner Ehefrau sowie ihre Heiratsurkunde. Bei den beiden Tazkira liegt ein Manipulationsverdacht vor (Bl. 132 – 146 d. Verwaltungsakt). Laut Untersuchungsbericht ist die Tazkira der Klägerin zu 1.) gefälscht.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 09.05.2017 - den Klägerin am 11.05.2017 zugestellt – wurde ihr Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt (Nr. 2). Es wurde festgestellt, dass ihnen die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und der subsidiäre Schutzstatus (Nr. 3) nicht zuerkannt werden und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen (Nr. 4). Die Klägerinnen wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihnen die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu ihrer Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

Der Ehemann der Klägerin erhielt am 09.05.2017 ebenfalls einen ablehnenden Bescheid (Gesch-Z.: 6227305-1-423).

Am 28.10.2018 wurde ein weiteres Kind geboren (8 K 1667/18 Me).

II.

Am 22.05.2017 haben die Kläger Klage erheben lassen. Sie beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 09.05.2017 teilweise aufzuheben und diese zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise ihnen den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen, weiterhin

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthaltG vorliegen.

Ihr erster Ehemann sei ein sehr einflussreicher afghanischer Mann namens Abdel Azzis. Er habe beim afghanischen Sicherheitsdienst in verschiedenen Städten gearbeitet, Er habe sie oft sehr brutal geschlagen und habe ihr die Tötung ihrer gesamten Familie angedroht, falls sie über die Übergriffe sprechen sollte. Sie sei deshalb seelisch erkrankt. Nach dem Recht der Scharia sei sie noch mit ihrem ersten Ehemann verheiratet, da sie sich nicht habe scheiden lassen, auch die Brautgabe nicht zurückgezahlt habe. Sie habe mit ihrer erneuten Heirat ein Grenzdelikt nach dem Koran begangen. Ihr erster Ehemann verfolge sie. Er habe sogar bewaffnete Männer nach Masar-e Scharif geschickt, um ihrer habhaft zu werden. Möglicherweise drohe ihnen sogar ein Strafverfahren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat das Bundesamt auf den angefochtenen Bescheid verwiesen.

Das Verwaltungsgerichts Meiningen hat mit Beschluss vom 04.01.2019 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten zu den Aktenzeichen 8 K 21557/17 Me, 8 K 21556/17 Me und 8 K 1667/18 Me und der dazugehörigen Behördenakten der Beklagten (drei Heftungen), auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 17.10.2019 und auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 02.10.2019) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist auch teilweise begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 09.05.2017 ist teilweise rechtswidrig und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten. Nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) hat die Klägerin zu 1.) einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs.

1 AsylG zuzuerkennen und der Kläger zu 2.) hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, bei ihm den subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Klage hat Erfolg, soweit die Klägerin zu 1.) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG beantragt hat.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende

Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein

Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, DVBl. 1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 - InfAuslR 1986, 79 ff.).

Nach Überzeugung des Gerichts steht der Klägerin zu 1.) gemessen an diesen Grundsätzen ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zu.

Das Gericht ist nach dem Vortrag der Klägerin zu 1.) in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass dieser und der Kläger des Verfahrens 8 K 21557/17 Me ihr Heimatland verfolgungsbedingt verlassen haben. Nach ihren übereinstimmenden Aussagen wurde die Klägerin zu 1.) als junges Mädchen in Pakistan zwangsverheiratet und von ihrem Ehemann misshandelt. Durch Zufall lernten sie ihren jetzigen „Ehemann“ kennen und sie entschieden zu heiraten. Sie floh vor ihrem ersten Mann und heiratete ihn. Danach versteckten sie sich noch einige Monate bei den Schwiegereltern, wobei sie das Haus nicht verließen aus Angst, entdeckt zu werden. Auch Besuchern zeigten sie sich nicht. Selbst die weitere Familie ihres zweiten „Ehemannes“ durfte nicht erfahren, dass dieser eine bereits verheiratete Frau geheiratet hatte. Nach einigen Monaten steigerte sich ihre Angst vor Entdeckung derart, dass sie beschlossen, gemeinsam das

Land zu verlassen. Die Klägerin zu 1.) hatte sich schon bereits vor ihrer Flucht vor ihrem ersten Mann aus Kabul bei einem entfernten Verwandten eine Tazkira ausstellen lassen, weil ihr Mann ihre Tazkira aufbewahrte. Ein Antrag auf ein Visum scheiterte aber, so dass sie dann doch auf dem Landweg aus Afghanistan flohen. Ihr erster Mann arbeitete im Sicherheitsministerium in der Beschaffungsabteilung. Anscheinend hat er seine Verbindungen genutzt, um über die Daten des Handyanbieters den Namen und Anschrift des zweiten „Ehemannes“ zu erfahren. Er zeigte ihn an und es fand in dessen Elternhaus eine Hausdurchsuchung statt, an der der erste Ehemann der Klägerin zu 1.) persönlich teilnahm. Er bedrohte die neuen Schwiegereltern der Klägerin zu 1.) mit der Tötung ihres Sohnes und seiner Frau.

Die Klägerin zu 1.) ist insgesamt glaubwürdig und ihr Vortrag glaubhaft.

Ihre Angaben sind in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Sie stimmen auch überwiegend mit ihren Angaben beim Bundesamt überein. Auf kleinere Unstimmigkeiten befragt, konnte die Klägerin zu 1.) diese in der mündlichen Verhandlung ausräumen bzw. beruhen diese auf Erinnerungslücken, die die Klägerin zu 1.) durch logische Schlussfolgerungen zu schließen versuchte. Die kleineren Unstimmigkeiten zeigen auch, dass sich die Klägerin zu 1.) vor der Verhandlung nicht mit ihrem „Ehemann“ abgesprochen hatte, was man erwartet hätte, wenn es sich um eine erfundene Geschichte handeln würde. Auf spontane Aufforderung der Beklagten konnte die Klägerin zu 1.) in der mündlichen Verhandlung auf dem Smartphone Fotos ihrer fünf Kinder, die bei ihrem ersten Ehemann leben, zeigen. Ihre eine Tochter hatte geheiratet. Weiterhin führte sie aus, welche Kinder noch in der Schule sind und welche Kinder studieren und was sie studieren. Selbst wenn man also Bedenken hinsichtlich ihrer Schilderungen dazu hätte, dass ihr erster Ehemann über die Handykontakte die Adresse ihrer neuen Schwiegereltern in Erfahrung bringen konnte und dass tatsächlich eine Hausdurchsuchung stattgefunden hat, so verbliebe es dabei, dass sie bereits verheiratet war und erneut religiös geheiratet hat, ohne zuvor von ihrem ersten Ehemann geschieden worden zu sein.

Der Wahrheitsgehalt der Angaben der Klägerin konnte auch nicht dadurch erschüttert werden, dass sie beim Bundesamt eine gefälschte Tazkira vorgelegt hat. Sie konnte hierzu begründen, warum es sich nicht um das Original gehandelt hat. Diese habe nämlich ihr erster Ehemann aufbewahrt, so dass sie nicht mit dieser Urkunde habe fliehen können. Deshalb sei sie zu einem entfernten Verwandten, der in der Verwaltung in Kabul gearbeitet habe, gegangen und habe ihn gebeten, ihr eine Tazkira zu besorgen. Dieser hatte wohl nicht die Möglichkeiten in der Behörde, eine echte Tazkira herzustellen, so dass diese von den üblichen Urkunden abweicht.

Insofern hat das Gericht die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderliche Überzeugung gewinnen können, dass die Klägerin vorverfolgt ausgereist ist und dass sie weiterhin von Verfolgung bedroht ist.

Diese Angaben der Klägerin zu 1.) und ihres zweiten „Ehemannes“ sind auch unter Berücksichtigung der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel glaubhaft. Danach ist eine Zwangsheirat in Afghanistan keine Seltenheit, sondern ein weitverbreitetes Phänomen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 15 u. v. 02.09.2019, S. 17; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 19/20; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 292 f.). Nach der im UNHCR-Bericht herangezogenen Erhebung eines afghanischen Ministeriums aus dem Jahre 2006 sind 60 bis 80 Prozent aller Ehen in Afghanistan unter Zwang zustande gekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31.05.2018, S. 15 u. v. 02.09.2019, S. 17; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 19.04.2016, S. 70, Fn. 391). Auch eine „Verkaufsheirat“, bei der Frauen und Mädchen gegen eine bestimmte Summe an Geld oder Waren oder zur Begleichung einer Familienschuld verkauft werden, ist in Afghanistan verbreitet (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 19.04.2016, S. 70 u. v. 30.08.2018, S. 85/86; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 292/293). Derart diskriminierende traditionelle Praktiken gegen Frauen existieren insbesondere in ländlichen und abgelegenen Regionen weiter. Die Situation von Frauen in Afghanistan ist allgemein menschenrechtswidrig. Die Frauenrechte sind zwar in der Verfassung gestärkt worden, von ihrer Verwirklichung ist Afghanistan jedoch noch weit entfernt. In zahlreichen Rechtsgebieten, insbesondere im Strafrecht werden Frauen immer noch erheblich benachteiligt. Zwar wurde im Jahr 2009 ein "Gesetz zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen" verabschiedet; eine Umsetzung dieses Gesetzes scheidet jedoch oftmals in der praktischen Umsetzung, weil die Justiz stark konservativ-traditionell geprägt und überwiegend von männlichen Richtern oder traditionellen Stammesstrukturen bestimmt wird (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 14). Gegen Frauen gerichtete Straftaten werden von der Justiz kaum untersucht. Noch 2010 hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass "Wegrennen von Zuhause" eine Straftat darstellt. Sexuelle Gewalt gegen Frauen ist weit verbreitet. Sie werden Opfer von Zwangsverheiratung, Ehrenmorden, Vergewaltigung, Entführung, Zwangsabtreibung und häuslicher Gewalt. Die AICHR hebt hervor, dass ihr im Jahr 2017 4340 Fälle von Gewalt gegen Frauen gemeldet wurden. Dabei

ging es bei 1420 (33 Prozent) Fällen um physische Gewalt, bei 1317 (30 Prozent) Fällen um verbale und psychische Gewalt, bei 749 Fällen um wirtschaftliche Gewalt (17 Prozent), bei 228 Fällen um sexuelle Gewalt (5 Prozent) und schließlich bei 626 Fällen um andere Formen der Gewalt (AICHR, 11. März 2018). Laut einem Bericht der UN-Mission für Afghanistan (UNAMA) und des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR) vom Mai 2018 sind Morde diejenige Form von Gewalt gegen Frauen, die in Afghanistan am zweithäufigsten vorkommt. Die häufigste Form sind absichtliche Schläge und Schnittwunden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von „flüchtigen“ Frauen v. 01.10.2018, S. 3). Aufgrund von sozialen Tabus zeigen die Frauen die Gewalttaten häufig nicht an. Insbesondere in den von der Taliban kontrollierten Gebieten wird die Scharia besonders rigide ausgelegt, wodurch die Rechte der Frauen noch mehr eingeschränkt werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 17/18 u. v. 14.09.2017, S. 21; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von „flüchtigen“ Frauen v. 01.10.2018, S. 3/4). Frauen, die vor Gericht um Unterstützung nachsuchen, werden diskriminiert. Das Justizsystem funktioniert nicht, da Richter die Gesetze nicht kennen und Stammesälteste die Scharia und traditionelle Gesetze anwenden, in denen Frauen ebenfalls diskriminiert werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 15; v. 30.09.2016, S. 18; v. 31.05.2018, S. 14 u. v. 02.09.2019, S. 17). Laut UNHCR haben wenige Frauen Zugang zur Justiz. Die meisten Fälle, auch schwere Straftaten, werden durch traditionelle Schlichtungsverfahren statt durch das formelle Justizsystem «gelöst». Eine bedeutende Anzahl von Fällen verweist die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zur Einschätzung oder Lösung an Stammesversammlungen (Dschirgas) oder Stammesräte (Schuras). Dadurch wird das Gesetz zum Schutz von Frauen ausgehebelt und es werden für Frauen schädliche traditionelle Praktiken gestärkt. Diese Entscheide erhöhen die Gefahr, dass Frauen und Mädchen zu Opfern gemacht und ausgegrenzt werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von „flüchtigen“ Frauen v. 01.10.2018, S. 6; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 79/80). Zwischen Januar 2016 und Dezember 2017 dokumentierte UNAMA 280 Morde und «Verbrechen im Namen der Ehre» an Frauen. In nur 50 Fällen (18 Prozent) wurden die Täter dieser Morde verurteilt und erhielten eine Gefängnisstrafe. Die große Mehrheit der Fälle wurde, wie in den vorangegangenen Jahren auch, nicht strafrechtlich verfolgt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von „flüchtigen“ Frauen v. 01.10.2018, S. 6). Frauen, deren Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und auch den vom Rechtssystem auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen werden, sind besonders gefährdet, Opfer von Misshand-

lungen zu werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 20). Gerade wenn sie aus dem Iran oder Europa zurückkehren und einen weniger konservativen Lebensstil angenommen haben, laufen sie Gefahr, soziale oder religiöse Normen zu überschreiten oder zumindest so wahrgenommen zu werden. Dies hat häufig häusliche Gewalt oder andere Formen der Bestrafung zur Folge, die von der Isolation und Stigmatisierung bis hin zu Ehrenmorden wegen der über die Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm gebrachte Schande reichen können. Im Jahr 2017 soll es zu 136 Ehrenmorden an Frauen gekommen sein, wobei die Dunkelziffer viel höher eingeschätzt wird (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 294). Geschlechtsspezifische Gewalt gehört zu den häufigsten Gründen für Selbstmord und Selbstverbrennung bei Frauen. Untersuchungen zufolge ist der häufigste Grund für Selbstverbrennung Zwangsheirat oder Kinderheirat (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 19.04.2016, S. 68 Fn. 380). Das afghanische Gesundheitsministerium verzeichnete von März 2014 bis Juni 2015 mehr als 9.000 Fälle versuchten Selbstmords (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 18).

Insofern ist es sehr wahrscheinlich, dass die damals noch minderjährige Klägerin zu 1.) gegen ihren Willen mit einem wesentlich älteren Mann verheiratet wurde und durch die Heirat mit dem Kläger des Verfahrens 8 K 21557/17 Me und ihrer Ausreise aus Afghanistan aus dieser Zwangsheirat entkommen wollte. Andernfalls ist es auch kaum vorstellbar, dass sie ihre fünf Kinder aus erster Ehe verlassen hat.

Die Verfolgungshandlung knüpft im Fall der Klägerin auch an einen Verfolgungsgrund an, nämlich - wie oben dargestellt - einer Verfolgung wegen des Geschlechts (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), da sie nicht in ihre Heimat gehen kann, da sie sich aus einer zwangsweise zustande gekommenen Ehe durch ihre Flucht befreit hat. Ihre zweite Ehe ist nach afghanischem Recht nicht rechtens, so dass sie sich einer Zina strafbar gemacht haben dürfte, indem sie mit einem anderen Mann außerhalb ihrer Ehe Geschlechtsverkehr hatte. Von Zwangsverheiratungen sind in Afghanistan nur Frauen betroffen (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 83). Sie werden auch grundsätzlich härter wegen des Vergehens einer Zina bestraft.

Staatlichen Schutz kann die Klägerin gegen die Bedrohung durch ihren ersten Ehemann und dessen Familie in Afghanistan nicht erwarten. Der afghanische Staat ist wie oben bereits dargestellt nicht willens und auch nicht in der Lage in Fällen den Frauen, die sich einer Zwangsverheiratung entzogen haben oder aus einer zwangsweise zustande gekommenen Ehe befreit haben, Schutz zu gewähren. Vielmehr werden Frauen, die sich einer Zwangsehe entziehen auch staatlicherseits verfolgt. So erlaubt es das afghanische Gesetz, eine Frau mit einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr zu bestrafen, wenn sie von zu Hause flieht, um zum Beispiel einer Zwangsheirat zu entgehen. (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von „flüchtigen“ Frauen v. 01.10.2018, S. 7/8). Nach dem afghanischen Strafgesetz von 1976 stellt zudem der außerehelicher Geschlechtsverkehr - Zina - einen Straftatbestand dar (Art. 426 – 429). Sowohl Männer als auch Frauen werden wegen Zina strafrechtlich verfolgt. Das Gesetz sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren, in Ausnahmefällen, u. a. wenn die Frau verheiratet oder einer der Beteiligten minderjährig ist, eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren vor. Weiterhin ist aber auch zu befürchten, dass es wegen ihres Ehebruchs zu einer außergerichtlichen Bestrafung unter Berufung auf die Scharia oder lokaler Traditionen durch die Gemeinschaft kommen würde. Grundsätzlich ist der afghanische Staat nicht in der Lage, Einzelpersonen vor Rache oder traditionellen Bestrafungen zu schützen. Die afghanische Regierung ist aufgrund der starken innenpolitischen Zersplitterung, der mangelnden Rechtsstaatlichkeit, der weitverbreiteten Korruption sowie der äußerst prekären Sicherheitslage grundsätzlich nicht in der Lage, die Zivilbevölkerung vor jedweder Art von Übergriffen und Anschlägen zu schützen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 4 f.; Auswärtiges Amt, Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31.05.2017 v. 28.07.2017, S. 11; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 5).

Die Klägerin war auch bereits Opfer von Verfolgungshandlungen. Ihr erster Ehemann hat sie verfolgt und gegenüber ihren neuen „Schwiegereltern“ angedroht, sie töten zu wollen, falls er sie finden würde. Weiterhin hat er sie angezeigt, so dass sie auch mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen müsste. Ihr kommt daher die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute und bereits deshalb ist zu vermuten, dass ihr im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan erneut eine Verfolgung droht.

Durch die Anwendung physischer Gewalt bis hin zu ihrer Tötung ist eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte der Klägerin zu befürchten. Den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln ist zu entnehmen, dass es immer wieder zu Exekutionen durch nicht-staatliche Akteure in Afghanistan kommt, vor allem auch durch Aufständische, die sich auf

traditionelles Recht berufen und die Vollstreckung der Todesstrafe für ein aus ihrer Sicht fehlerhaftes Verhalten mit dem Islam legitimieren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 19). Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin keine Rache mehr zu befürchten hätte. Ihre Flucht aus der Zwangsehe mit einem anderen Mann, den sie religiös geheiratet hat, ohne zuvor von ihrem ersten Ehemann geschieden worden zu sein, stellen nach den Wertvorstellungen in Afghanistan und nach der Scharia schwere Vergehen dar. Die Ehre ihres ersten Mannes und dessen Familie hat sie nach afghanischem Verständnis damit eine schwere Ehrverletzung zugefügt.

Der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft steht auch nicht § 3e AsylG entgegen. Die Gewährung von Flüchtlingsschutz kommt nur in Betracht, wenn dem Asylsuchenden nicht die Möglichkeit internen Schutzes nach § 3e AsylG offensteht. Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Der Klägerin wäre es zwar möglich, in eine der Großstädte von Afghanistan wie beispielsweise Herat oder Masar-e Scharif sicher und legal zu reisen. Sie dürfte sich dort auch legal aufhalten, sie würde dort mithin "aufgenommen" werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass ihr erster Ehemann oder andere, die erfahren haben, dass sie ihrem Ehemann weggelaufen und ein zweites Mal religiös geheiratet hat, sie dort finden würden. So könnte gerade der Ehemann, der im Sicherheitsministerium tätig ist, seine Verbindungen nutzen, um seine Frau und deren zweiten „Mann“ aufzuspüren. So war es ihm auch möglich nur aufgrund der Handydaten die Anschrift des neuen Mannes herauszufinden. Zudem zeigt die Hausdurchsuchung, dass er seine Frau wegen Zina angezeigt hat, so dass sie auch Verfolgung durch den Staat zu befürchten hat. Die Klägerin konnte ihren zweiten Mann nämlich nicht wirksam religiös heiraten. Es ist für Frauen in Afghanistan nicht möglich ist, mehrere Ehemänner zu haben. Sie ist auch nicht von ihrem ersten Ehemann wirksam geschieden. Nach dem Civil Code von Afghanistan aus dem 1977 ist es zwar auch für Frauen möglich, sich von ihrem Ehemann scheiden zu lassen. Ein Ehescheidungsgrund wäre hierbei auch, wenn dieser abwesend ist und seiner Ehefrau keinen Unterhalt zahlt. Für eine Scheidung muss die Frau jedoch einen Antrag bei Gericht stellen, welches die Scheidung durch Beschluss feststellt (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Ehescheidungen v. 17.07.2014) was die Lebensgefährtin des Klägers nicht getan hat. Es ist daher beachtlich

wahrscheinlich, dass die Klägerin in ganz Afghanistan befürchten müsste, entdeckt zu werden. Im Fall einer dauerhaften Verletzung der Familienehre durch eine Flucht aus der Ehe und der Heirat eines anderen Mannes nach religiösen Sitten, ohne zuvor von dem ersten Ehemann geschieden zu sein, ist ein Verfolgungswille regelmäßig weder zeitlich noch örtlich beschränkt. Eine Verletzung der Ehre wiegt in Afghanistan nicht weniger schwer als die Tötung eines Menschen und führt nicht selten zu einer Blutfehde, bei der gemäß althergebrachter Verhaltens- und Ehrvorstellungen die Mitglieder einer Familie die Mitglieder einer anderen Familie als Vergeltungsakte töten (ACCORD, Anfragebeantwortung v. 23.02.2017, S. 1 f.). In Anbetracht der Schwere der ihr drohenden Beeinträchtigung, ihr Leben ist in Gefahr falls sie gefunden werden würde, kann dieses Restrisiko nicht hingenommen werden. Eine Rückkehr kann von ihr daher vernünftigerweise nicht erwartet werden.

Nach Überzeugung des Gerichts steht dem Kläger zu 2.) hingegen kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zu. Bei ihm ist keine an ein gemäß § 3 Abs. 1 AsylG relevantes Flüchtlingsmerkmal anknüpfende Verfolgungshandlung (§ 3 a AsylG) erkennbar. Sein Vortrag belegt nicht die Flucht aus seinem Heimatland aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Es handelt sich insbesondere bei ihm um keine geschlechtsspezifische Verfolgung wie bei seiner Mutter. Es liegt aber auch kein anderer Verfolgungsgrund vor. Soweit er gefährdet ist, weil er das Kind der Klägerin und ihres zweiten „Ehemannes“ ist, erfüllt er damit keinen Verfolgungsgrund, da dies weder an einer unterstellten politischen oder religiösen Einstellung anknüpft.

Bei ihm liegt auch kein sonstiger Fall der Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG vor. Kinder, die außerhalb einer Ehe oder auch in einer Ehe, die gegen den Willen der Eltern der Eheleute geschlossen wurde, gezeugt werden, bilden keine "bestimmte soziale Gruppe" im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d RL 2004/83/EG. Die Anerkennung als soziale Gruppe setzt nach Satz 1 der Vorschrift nicht nur voraus, dass die Mitglieder der Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Hinzukommen muss, dass die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Der Umstand allein, dass mehrere Personen gleichermaßen

quasi durch ihre Zeugung gegen bestimmte gesetzliche oder gesellschaftliche Normen verstoßen haben, verleiht diesen Personen keine gemeinsame Identität, die sie in der gesellschaftlichen Wahrnehmung als abgegrenzte, andersartige Gruppe erscheinen lässt.

Dem Kläger zu 2.) steht aber ein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG zu.

Für die Feststellung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gelten nach § 4 Abs. 3 die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür geltend gemacht werden, dass der Schutzsuchende im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre. Eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK liegt bei einer absichtlichen, d.h. vorsätzlichen Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden vor, die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen (vgl. VGH Bad-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris, unter Hinweis auf EGMR, U. v. 21.01.2011 - 30696/09 - M.S.S./Belgien u. Griechenland; BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris; Bergmann/Dienelt, AuslR, 12. Aufl. 2018, § 60 AufenthG Rn. 35). AuslR, 9. Aufl. 2011, § 60 AufenthG Rn. 34 f., m.w.N.). Es muss zumindest eine erniedrigende Behandlung in der Form einer einen bestimmten Schweregrad erreichenden Demütigung oder Herabsetzung vorliegen. Diese ist dann gegeben, wenn bei dem Opfer Gefühle von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit verursacht werden, die geeignet sind, diese Person zu erniedrigen oder zu entwürdigen und möglicherweise ihren psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen (vgl. VGH Bad-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris; Hailbronner, Kom. AuslR, Stand: Mai 2017, § 4 AsylG Rdnr. 24 f.).

Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Ge-

fährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, B. v. 10.04.2008 - 10 B 28.08 -, juris Rn. 6; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, juris Rn. 10 f.; U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17). Das Gericht muss hierbei die volle Überzeugung von einem drohenden Schadenseintritt gewonnen haben.

Wie oben bereits dargestellt, ist davon auszugehen, dass die Mutter des Klägers zu 2.) aus ihrer ersten Ehe geflohen ist und einen anderen Mann geheiratet hat, ohne von ihrem ersten Ehemann geschieden worden zu sein. Dieser Verstoß gegen die Scharia und allgemein gegen die Moralvorstellungen in Afghanistan sowie die schwere Ehrverletzung gegenüber dem ersten Ehemann wirkt sich auch auf ihn aus, da er ein durch die Zina gezeugtes Kind ist. Es ist daher beachtlich wahrscheinlich, dass er ebenso Verfolgung zu befürchten hätte, falls er nach Afghanistan als Kind seiner Mutter zurückkehren würde. Seiner Mutter ist von ihrem ersten Ehemann gedroht worden, dass er sie töten würde. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass er damit ebenfalls in Gefahr ist. Diese Gefahr besteht für ihn – genauso wie für seine Mutter – ebenfalls landesweit und wie bereits ausgeführt, ist hiergegen kein staatlicher Schutz gegeben.

Der Klägerin zu 1.) war mithin der Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen und dem Kläger zu 2.) der subsidiäre Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG. Die Abschiebungsandrohung des streitgegenständlichen Bescheides war nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO insoweit aufzuheben, als den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Spiekermann